

Zweck der Maßnahme erreicht ist. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist anzudrohen, sofern nicht die Notwendigkeit der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr besteht. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind:

1. Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, wenn zu befürchten ist, daß sie zu Angriffen gegen andere Personen oder auf das eigene Leben mißbraucht werden können.
2. Absonderung von anderen Strafgefangenen oder Unterbringung in Einzelhaft.
- (4) Die Verfügung zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen oder der Jugendhäuser.

(5) Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind nur zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf Leben oder Gesundheit oder ein Fluchtversuch nicht verhindert oder Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht beseitigt werden können.

(6) Die Anwendung der Schußwaffe entsprechend der Schußwaffengebrauchsbestimmung darf nur bei Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen im äußersten Falle erfolgen.

Anmerkung: Vgl. §42 der 1. DB zum StVG (Resi.-Nr. 3.1.).

## **Kapitel IV Rechte und Pflichten der Strafgefangenen**

### **Rechte der Strafgefangenen**

#### **§ 34**

(1) Strafgefangenen wird beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug die Wahrnehmung ihrer Rechte entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gesichert. Sie haben insbesondere das Recht auf

1. ordnungsgemäße Unterbringung, Bekleidung und Ernährung,
2. täglichen Aufenthalt im Freien,
3. tägliche zusammenhängende Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden,
4. eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende unentgeltliche medizinische Betreuung und Versorgung,
5. aktive Einbeziehung in den Erziehungsprozeß einschließlich der Mitwirkung an der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit sowie der Festigung der Disziplin,
6. Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit und auf Arbeitsvergütung,
7. schöpferische Mitarbeit im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit, insbesondere Teilnahme am Produktionswettbewerb, an Produktionsberatungen und an der Neuerertätigkeit,
8. Erwerb von Waren des persönlichen Bedarfs, Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen, die in der Deutschen Demokratischen Republik zum Vertrieb zugelassen sind, sowie finanzielle und materielle Unterstützung der Angehörigen,
9. persönliche Verbindungen.
10. Wahrung ihrer Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen.

(2) Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung ermöglicht.

(3) Strafgefangene, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, haben außerdem das Recht, mit der diplomatischen oder der zuständigen konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates oder der Vertretung des Staates, die ihre Betreuung wahrnimmt, in Verbindung zu treten, sofern das vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen können nur soweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

Anmerkung: Zu den Rechten und Pflichten der Strafgefangenen bei der Gewährleistung der Fürsorge für Personen und des Schutzes der Wohnung und des Vermögens vgl. die HFVO (insbes. SS 1,2. 8. 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10- Reg.-Nr. 10.).

#### **§ 35**

(1) Strafgefangene haben das Recht, Eingaben einzurichten.

(2) Gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen nach §37 Abs. 3 dieses Gesetzes haben sie das Recht der Beschwerde an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Strafgefangenen sind über ihr Beschwerderecht zu belehren.

(3) Hilft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses der Beschwerde nicht ab, ist diese, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung